

# ZH\_OBERGERICHT PQ220004 vom 21. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ220004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ220004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ220004 du 21 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ220004 del 21 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind die seit dem 30. Dezember 2016 geschiedenen Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2004 (KESB-act. 126). Seit dem 4. Mai 2011 besteht für C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, welche seit 2016 von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) geführt wird. Mit Entscheid vom 21. Januar 2020 ernannte die KESB D.\_\_\_\_\_ als neue Beiständin (KESB-act. 128), nachdem es zuvor aus organisatorischen Gründen wiederholt zu Wechseln bei der Beistandsperson gekommen war. Im Zusammenhang mit der Beistandschaft gelangte der Beschwerdeführer verschiedene Male mit Anliegen an die KESB, die Kammer war in verschiedenen Rechts- mittelverfahren damit befasst. Letztmals entschied die Kammer über Beschwerden des Beschwerdeführers am 28. September 2020 (Verfahren PQ200042 und PQ200047) sowie am 9. November 2020 (Verfahren PQ200046; vgl. KESB-act. 143, 144 und 146).

### E. 2

Am 4. November 2020 erstellte die Beiständin ihren Rechenschaftsbericht über die Berichtsperiode vom 1. September 2018 bis 31. August 2020 (KESB- act. 149). Diesen genehmigte die KESB mit Verfügung vom 9. Februar 2021. Gleichzeitig wurde die Beiständin eingeladen, auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ (tt.mm.2022) ihren Schlussbericht einzureichen. Die Gebühren in der Höhe von CHF 400.00 auferlegte sie den Eltern je zur Hälfte (KESB-act. 150).

### E. 3

Gegen die Verfügung der KESB erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. März 2021 Beschwerde beim Bezirksrat (BR-act. 1), worauf der Bezirks- ratspräsident der KESB mit Verfügung vom 24. März 2021 Frist zur Vernehmmlas- sung und der Beschwerdegegnerin zur Beantwortung ansetzte (BR-act. 4). Nach Eingang der Stellungnahmen (BR-act. 6 und 7) nahm der Bezirksratspräsident mit Verfügung vom 26. April 2021 Vormerk vom Eingang der Eingaben und überliess diese dem Beschwerdeführer zur freigestellten Stellungnahme (BR-act. 9). Unter Hinweis auf das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege sowie Akteneinsicht, setzte der Bezirksrat dem Be-

- 3 - schwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 5. Oktober 2021 eine Frist von 10 Ta- gen ab Erhalt der Verfügung, um seine Mittellosigkeit durch Einreichung entspre- chender Unterlagen nachzuweisen. Bei Säumnis oder Einreichung ungenügender Belege werde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen (BR- act. 11). In der Folge ersuchte der Beschwerdeführer am 22. Oktober 2021 (BR- act. 12), am 1. Dezember 2021 (BR-act. 13 = BR-act. 15), am 20. Dezember 2021 (BR-act. 16) und am 10. Januar 2022 (BR-act. 18) um

Fristerstreckung, welche ihm am 2. Dezember 2021 erstmals, und am 21. Dezember 2021 erneut letztmals gewährt wurde (BR-act. 15, 16 und 17/1). Ein neuerliches Gesuch vom 10. Januar 2022 (BR-act. 18) wies der Bezirksrat mit Präsidialverfügung vom 18. Januar 2022 ab. Gleichzeitig setzte er dem Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Notfrist von 5 Tagen ab Zustellung der Verfügung (BR-act. 20). Die Verfügung ging dem Beschwerdeführer am 26. Januar 2022 zu (BR-act. 20/1). Am 31. Januar 2022 ersuchte der Beschwerdeführer den Bezirksrat, ihm die Frist abzunehmen (BR-act. 21).

#### **E. 4**

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Nicht weiter einzugehen ist insbesondere auf die Aufforderung des Beschwerdeführers, der Bezirksratspräsident sowie die juristische Sekretärin hätten in den Ausstand zu treten. Für die Beurteilung eines Ausstandsbegehrens gegen die Mitwirkenden der angefochtenen Verfügung ist nicht das Obergericht, sondern der Bezirksrat zuständig (Art. 49 ZPO), wo der Beschwerdeführer denn auch ein solches Begehren gestellt hat (BR-act. 23).

#### **E. 5**

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Das auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuschreiben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.